

derartigen Vorschläge (die die westlichen Länder zu diesem Zeitpunkt schon zu einem neuen Art. 62 bis zusammengefaßt hatten³⁴) abzulehnen. Damit entstand für die imperialistischen Länder die im Grunde für ihr ganzes politisches und ökonomisches Vertragssystem bedrohliche Situation, daß in der Konvention nicht nur die Ungültigkeit völkerrechtswidriger Verträge ausdrücklich konstatiert, sondern auch ein Verfahren fixiert wird, das der Durchsetzung der praktischen Konsequenzen hinsichtlich solcher Verträge weitgehend entspricht.

Im Ergebnis erregter Auseinandersetzungen wurde schließlich Art. 62 in unveränderter Form von der Konferenz angenommen, von den westlichen Ländern jedoch gleichzeitig erreicht, daß die Fragen der Arbitrage (Art. 62 bis) auf der zweiten Session der Vertragsrechtskonferenz 1969 nochmals erörtert werden. Es besteht kein Zweifel, daß dies neben dem Problem des universellen Teilnahmerechts aller Staaten an den internationalen Vertragsbeziehungen diejenige Frage sein wird, von deren Lösung die Kodifikation des internationalen Vertragsrechts weitgehend abhängt.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß es im Ergebnis der großen Aktivität der sozialistischen Staaten und ihres gemeinsamen Auftretens mit vielen Staaten Asiens, Afrikas und auch einigen Staaten Lateinamerikas gelungen ist, den positiven Gehalt des Entwurfs der Vertragsrechtskonvention auch in vielen anderen komplizierten Fragen — z. B. hinsichtlich der Regelung über die Vorbehalte bei multilateralen Verträgen — zu sichern und auszubauen. Es wird indessen von der weiteren Klärung der gemeinsamen Positionen aller fortschrittlichen Staaten abhängen, ob die hier behandelten offenen Fragen ebenfalls einer annehmbaren, positiven Lösung zugefügt werden können.

Gunter Görner/Walter Müller

34 Vgl. A/Conf. 39/C. 1/L 352 Rev. 2.

Buchbesprechung

L. O. Resnikow **Erkenntnistheoretische Fragen** **der Semiotik**

VEB Deutscher Verlag der Wissen-
schaften, Berlin 1968, 296 Seiten

Rechtspraktiker und Rechtswissenschaftler haben es ständig auch mit sprachlichen Problemen zu tun. Die Sprache ist für sie sowohl Instrument als auch Objekt.

Beispielsweise muß der Richter im Strafverfahren feststellen, ob, wie und unter welchen Bedingungen eine Straftat begangen wurde. In der gerichtlichen Vernehmung ist die Sprache Träger der Informatio-

nen, um die sich der Richter bemüht. Er muß aus dem Gehörten das vom Vernommenen Gemeinte gewinnen und darf nicht die Rede des Vernommenen durch Interpretation in Nichtgemeintes umdeuten.

Als Problem werden hier die Bedeutung der Sprache (das ideelle Abbild, welches die Sprache ausdrückt) und ihre Vieldeutigkeit sichtbar. Das volle Erkennen des Sachverhalts ist dem Richter nur mittels der Sprache möglich. Sie befähigt ihn, abzubilden und das Wissen zu fixieren. Für den Richter treten sprachliche Probleme auf, wenn er das Gesetz auf den aufklärten Sachverhalt anwendet. Er